

Auszug der Satzung der CDU Hessen:

VI. Virtuelles Netzwerk

§ 102 Virtuelles Netzwerk

- (1) Das Netzwerk besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die nähere Ausgestaltung des virtuellen Netzwerkes regelt die Geschäftsordnung des virtuellen Netzwerkes, die der Generalsekretär erlässt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sowie Vorstandssitzungen zu regeln.
- (3) Die Kasse des virtuellen Netzwerkes wird vom Landesverband geführt.
- (4) Die Verteilung des Beitragsaufkommens der Mitglieder des virtuellen Netzwerkes zwischen den Ursprungskreisverbänden und dem Landesverband wird im Rahmen einer Richtlinie geregelt, die das Präsidium des Landesverbandes erlässt.

§ 103 Organe des virtuellen Netzwerkes

Organe des virtuellen Netzwerkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des virtuellen Netzwerkes.

§ 104 Mitgliederversammlung des virtuellen Netzwerkes

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des virtuellen Netzwerkes und tagt im elektronischen Raum, den der Landesverband einrichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 1. über alle das Interesse des virtuellen Netzwerkes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
 1. den Vorsitzenden des virtuellen Netzwerkes und gemäß § 105 A bs. 1 Ziff. 2-5 die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des virtuellen Netzwerkes,
 2. die vom virtuellen Netzwerk zu entsendenden Vertreter auf dem Landesparteitag.

§ 105 Vorstand des virtuellen Netzwerkes

- (1) Der Vorstand des virtuellen Netzwerkes besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. bis zu drei Beisitzern,
 5. einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.
- (2) Dem Vorstand gehören ohne Stimmrecht an:
 1. der Postmaster,
 2. der Webmaster,
 3. Leiter von Projektgruppen.
- (3) Der Landesvorsitzende der CDU Hessen ist Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes des virtuellen Netzwerkes sind:
 1. die politische Führung des virtuellen Netzwerkes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
 2. die Vorbereitung der virtuellen Mitgliederversammlungen,

3. die Ausführung der Beschlüsse der virtuellen Mitgliederversammlung; über die Durchführung von Beschlüssen ist laufend online Bericht zu erstatten,
4. die regelmäßige Durchführung politischer Abstimmungen im Internet oder Aussprachethreads im Forenbereich des Mitgliederportals,
5. die regelmäßige Berichterstattung über die politische Aktivität des virtuellen Netzwerkes durch Übersendung von Protokollabschriften über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des virtuellen Netzwerkes an den Landesverband.

(5) Der Vorstand des virtuellen Netzwerkes kann auch virtuell tagen.